

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

der Georg–August–Universität Göttingen

— Dekanat —



Philosophische Fakultät • Universität Göttingen
Humboldtallee 17 • D-37073 Göttingen

An

- die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät
- die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät
- die Kondekanin der Philosophischen Fakultät
- den Studiendekan der Philosophischen Fakultät

nachrichtlich: an die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates

Göttingen, den 06.07.08

**Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates
vom Mittwoch, 25. Juni 2008, 14:15 Uhr
im Sitzungszimmer des Dekanats, Humboldtallee 17,**

Anwesend:

Dekan:	Prof. Holtus
Studiendekan:	Prof. Webelhuth (zu einigen TOP)
Hochschullehrergruppe:	Bendix Habermas Kelleter Meier (bis 16 Uhr) Nesselrath Oberlies Stockinger (bis 15:15 Uhr) Winko
Mitarbeitergruppe:	Boatin
Studierendengruppe:	Kunkel Schmidt
MTV-Gruppe:	Kausch Strüber
DLZ-Leiterin:	Kreitz
Fakultätsreferentin/Protokollführung:	Schubert
Studiengangskoordinatorin:	Dr. Winter (zu einigen TOP)
Entschuldigt:	Frau Dr. Fabiani

Öffentlicher Teil:

Beginn: 14:15 Uhr
Ende: 16:00 Uhr

TOP 1) Feststellung der Tagesordnung

Der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und bittet um folgende Ergänzungen: Erweiterung des Tagesordnung 7 um zwei neue Anträge, die dem Dekanat erst nach der Behandlung durch die SK am 24.06. vorgelegt wurden; Rederecht für Prof. Waczkat zu TOP 11. Gleichzeitig begrüßt der Dekan Herrn Prof. Waczkat, Musikwissenschaftliches Seminar, als neues Mitglied der Fakultät.

Die ergänzte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.05.08

Frau Prof. Meier bittet um eine Ergänzung unter TOP 7. Im Zusammenhag mit den Beschlüssen, die das SRP betreffen, soll es nunmehr heißen: "Frau Prof. Meier gibt zu Protokoll, dass das Seminar für Romanische Philologie – und hier die Linguistik – überproportional betroffen sei: Die Sparmaßnahme trifft einen der zwei Kernbereiche schwer. Sowohl die Forschung, die den vier romanischen Sprachen gerecht werden muss (eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor arbeitet sich erst in die zweite Sprache ein), als auch die Lehre werden dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen." Ebenfalls unter TOP 7 ist die Abkürzung „SHE“ in „SHK“ zu ändern. Das so geänderte Protokoll wird mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

TOP 3) Bestätigung von Eilentscheidungen

Der Dekan hat eine Eilentscheidung getroffen, auf die in TOP 11-5 näher eingegangen werden wird.

TOP 4) Mitteilungen und Fragen

I Mitteilungen des Dekans

1. Die Neuberechnung der Landesformel liegt vor. Die Ergebnisse für die Philosophische Fakultät haben sich zwar gegenüber der letzten Berechnung verschlechtert, jedoch nicht so stark wie befürchtet.
2. Herr Prof. Hays hat im Rahmen des Unternehmens „Rekonstruktion und Erforschung niedersächsischer Klosterbibliotheken des späten Mittelalters“ zusammen mit der Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel Mittel in Höhe von 714.000 € eingeworben. Das Projekt (Beginn 01.07.08) hat eine Laufzeit von 4 Jahren und enthält 4 Qualifikationsstellen (1 Habilitation, 3 Promotionen).
3. Für Anträge auf Freigabe von Professuren gibt es neue Formulare. Sie können im Dekanat angefordert werden.
4. Aufgrund der Novellierung des NHG ist auch eine Novellierung der Grundordnung erforderlich; sie wird demnächst die Gremien der Universität passieren.
5. Der universitäre Entwicklungsplan wird aktualisiert. Ergänzungen, die die Philosophische Fakultät betreffen, werden vom Dekanat eingefügt.
6. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 11. Juni das Konzept der Professionalisierung der Studiendekanate befürwortet. Fakultätsspezifische Modifikationen sind möglich.

II Mitteilungen der Kondekanin

Es liegen keine Mitteilungen vor.

III Mitteilungen des Studiendekans

Es liegen keine Mitteilungen vor.

IV Mitteilungen und Fragen der Fakultätsratsmitglieder

Welche Auswirkungen haben die Landesformel-Ergebnisse? – Mit dem schlechten Ergebnis ist ein finanzieller Verlust verbunden, der über das Fakultätsbudget ausgeglichen werden muss. Dieser Verlust stellt zugleich den höchsten Anteil an den Einbußen dar, deretwegen das Präsidium die strukturellen Einsparmaßnahmen gefordert hat, über die der Fakultätsrat in der letzten Sitzung beraten hat. Die Fakultät muss nunmehr über Maßnahmen beraten, die zur Verbesserung insbesondere beim Parameter „Absolventen in der RSZ“ führen sollen. Der Abschluss einer „Zielvereinbarung Lehre“ ist die Voraussetzung für die Einführung einer „Kappungsgrenze“ der finanziellen Einbuße auf 2 % des Fakultätsbudgets.

TOP 5) Akkreditierung

Der Studiendekan berichtet: Die Ständige Akkreditierungskommission hat einen Bericht abgegeben, der den Fächern zugegangen ist. Der 2-Fächer-BA ist demnach mit einer Reihe von Auflagen akkreditiert worden. Für folgende Fächer ist das Verfahren jedoch ausgesetzt worden:

- Turkologie (Grund: Professur war unbesetzt)
- Iranistik/Latein/Griechisch (Grund: Kapazitätsprobleme)
- Indologie (diverse Monita)

Die genannten Fächer haben 18 Monate Zeit, die Auflagen der ZEvA/der SAK zu erfüllen und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Für den Fall, dass die Auflagen nicht erfüllt werden, muss die Lehre im betreffenden Fach eingestellt werden. Für die Aussetzung des Verfahrens muss eine Stellungnahme der Universitätsleitung eingeholt werden. Der Studiendekan empfiehlt den Fachvertretern, sich direkt mit dem Leiter der Abteilung Lehrentwicklung und Lehrqualität über das weitere Vorgehen zu beraten. Für die Fächer, in denen Kapazitätsmangel der Grund für die Aussetzung der Akkreditierung ist, wird die Stabsstelle Controlling eine weitere Berechnung durchführen.

Für den gesamten Studiengang ist die Auflage erteilt worden, diejenigen Fächerkombinationen zu identifizieren, die überschneidungsfrei studiert werden können. Da nicht für alle rechnerisch möglichen Kombinationen Überschneidungsfreiheit garantiert werden kann, sollte das Ziel bei 15-30 Kombinationen liegen. In Kürze wird jedes Seminar gebeten werden, die wichtigsten Kombinationsfächer zu nennen. Der Nachweis der Überschneidungsfreiheit ist durch die Vorlage aufeinander abgestimmter Studienverlaufpläne zu erbringen.

Beim Master of Education (MoE) wurde die unzureichende Ausstattung der Fachdidaktiken, v.a. in der Philosophie, der Romanistik, der Anglistik und der Slavistik bemängelt.

Herr Prof. Nesselrath gibt zu Protokoll, dass es zunächst an der ZEvA sei nachzuweisen, dass die Kapazität nicht ausreicht. Dies und viele andere Äußerungen der ZEvA, die von der SAK übernommen wurden, seien nicht zutreffend. Die ZEvA habe nachlässig gearbeitet. Herr Prof. Oberlies ergänzt, die von den Fächern abgegebenen Stellungnahmen zu den Berichten der ZEvA im Februar/März 08 seien offenbar von der ZEvA nicht adäquat berücksichtigt worden. Dazu kommt, dass die SAK offenbar die ZEvA-Berichte unredigiert übernommen habe. Frau Schmidt konstatiert, im Hinblick auf den MoE gebe es in der Tat viele Mängel, die zu Recht im SAK-Bericht thematisiert würden.

Der Fakultätsrat beschließt bei einer Enthaltung Folgendes:

1. Auf Antrag von Prof. Oberlies wird beschlossen, bei der Universitätsleitung zu beantragen, dass diese der Aussetzung des Verfahrens nicht zustimmen möge².
2. Diejenigen Seminare, deren Fächer nicht akkreditiert wurden, werden Einzelgespräche mit Dr. Löffler führen.
3. Der Studiendekan wird vor den Semesterferien an diejenigen Seminare herantreten, für deren Fächer sehr geringe Auflagen erteilt wurden.

Der Studiendekan dankt der Studienkommission und Frau Dr. Winter für die intensive Arbeit am Akkreditierungsverfahren.

TOP 6) Qualifikation der Prüfungsberechtigten bei der Betreuung von Bachelorarbeiten

Abweichend von dem am 19.03.08 gefassten Beschluss über die Qualifikation der Prüfungsberechtigten bei der Betreuung von Bachelorarbeiten legt die SK folgende Beschlussempfehlung (Geändertes **fett, kursiv**) vor:

„Mindestens eine der beiden Gutachterinnen/einer der beiden Gutachter einer Bachelorarbeit muss promoviert sein. Nicht-Promovierte können regulär als Erstgutachter fungieren, wenn die betreute Bachelor-Arbeit thematisch an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Bachelor-Arbeit vorzubereiten. In der Regel sollte eine Nicht-Promovierte/ein Nicht-Promovierter nicht mehr als drei Bachelorarbeiten in einem Semester betreuen, **soweit die personelle Situation des Fachs diese Einschränkung erlaubt**. Erst- und Zweitgutachter sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, **apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen**.“

Der Fakultätsrat stimmt dieser Empfehlung mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.

TOP 7) Verwendung von Studienbeiträgen

Die SK hat zu den vorliegenden Anträgen folgende Empfehlungen abgeben:

	SK	FR
1. SDP: Kinder- und Jugendbuchbibliothek	ja	ja
2. SKP: Lehraufträge Latein	ja	ja
3. WSG: Tutorien	nein	nein
4. SRP: Verschiebung der bewilligten Mittel für Sprachlabor auf WiSe	ja	ja

Der Fakultätsrat erteilt dem Dekanat den Auftrag, die Universitätsleitung um die Möglichkeit der adäquaten Nutzung der Sprachlabore für die Fachwissenschaften in der ZESS zu ersuchen.

TOP 8) Lehrprogramm WiSe 2008/09

Das vorgeschlagene Lehrprogramm wird, nachdem es die SK gebilligt hat, mit 9:0:2 Stimmen angenommen.

TOP 9) Module der Fächer

- a. Ägyptologie und Koptologie
- b. Griechisch/Griechische Philologie und Latein/Lateinische Philologie

² Das Schreiben und die Anlage sind dem Protokoll beigelegt.

1.) B.AegKo.17: Vertiefungsmodul (Wahlmodul) "Probleme der ägyptischen Archäologie und Architekturforschung"
Fach Ägyptologie und Koptologie (B.A.)

und

2.) B.Gri./Lat.15: Wahlmodul "Projekt und Präsentation"
Fach Griechisch/Griechische Philologie (B.A./M.A./M.E.)
Fach Latein/Lateinische Philologie (B.A./M.A./M.E.)

Die Fächer beantragen eine vorgezogene Genehmigung, damit die FlexNow-Systembetreuung die Module ins System eingeben kann.

Die SK empfiehlt dem Fakultätsrat die Annahme der Anträge; der Fakultätsrat folgt der Beschlussempfehlung einstimmig.

TOP 10) DFG-Programmpauschale

Auf Vorschlag der SHK beschließt der Fakultätsrat mit 7:2:2 Stimmen Folgendes:

„Seit 2007 zahlt die DFG eine sog. Programmpauschale auf alle Zuwendungen. Davon werden laut Präsidiumsbeschluss 75 % in den Struktur- und Innovationsfonds eingespeist, 25 % kommen ab 2008 den Fakultäten zugute, Grundlage der Berechnung sind die von ihnen eingeworbenen DFG-Zuwendungen.

Die Höhe der Programmpauschale kann von der Finanzabteilung für 2008 noch nicht mitgeteilt werden. Dessenungeachtet macht das Dekanat hiermit den Vorschlag, ein Verfahren zu implementieren, mit dem innerhalb der Fakultät die Vergabe dieser Mittel erfolgt und mit dem Forschungsförderung betrieben werden kann. Dieses Verfahren soll analog zu dem üblichen Antragsverfahren gestaltet werden, d.h. die SHK erarbeitet eine Empfehlung, auf deren Grundlage der FR eine Entscheidung trifft.

Liegen einschlägige Anträge aus der Fakultät vor, werden die Projektleiter zu der betreffenden Sitzung der SHK eingeladen. Antragsberechtigt sind alle Fakultätsmitglieder, ungeachtet der Tatsache, bei welcher Fördereinrichtung ein Antrag auf Forschungsförderung gestellt wurde bzw. gestellt werden soll.

Folgende Vorhaben können grundsätzlich bezuschusst werden:

1. ¹Forschungsvorhaben in der Fakultät; ²Förderung der Forschungsaktivität in Zentren, sofern es sich um den Rückfluss aus Großprojekten handelt, die diesen Zentren angehören.
2. Grundausrüstung für bereits bewilligte Forschungsprojekte (Büroausstattung, EDV, Hilfskräfte usw.)

Die Vergabe der Mittel wird von den Gremien (SHK und FR) vorgenommen.

Die SHK schlägt vor, die Mittel bei Anträgen, die die Grundausrüstung kleinerer Projekte betreffen, in voller zu Höhe zu vergeben, vorausgesetzt, die Gesamtmittel reichen dafür aus. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Höhe der beabsichtigten Einwerbung bzw. der bereits erfolgten Einwerbung. 3 % des Gesamtbetrages erhält das Dekanat als zusätzlichen Sachmitteletat. Die Mittel müssen gegenüber dem Dekanat abgerechnet werden. Bei Großprojekten wie Graduiertenkollegs kann davon ausgegangen werden, dass das Präsidium bei erfolgreicher Einwerbung einen Teil der benötigten Mittel beisteuert, bei sonstigen Projekten muss der verbleibende Teil aus den Mitteln der beantragenden Einrichtung übernommen werden.

Am Ende jedes Haushaltsjahres legt das Dekanat der SHK und dem FR eine Übersicht über die als Programmpauschale zugewiesenen und an Fakultätsmitglieder vergebenen Mittel vor. Restbeträge aus dem Vorjahr können auf Fakultätsebene im Folgejahr verausgabt werden.“

Einige Mitglieder äußern ihr Missfallen über diese Regelung: Ihrer Ansicht nach sollten die Mittel ohne Antrag denjenigen zugute kommen, die die Mittel eingeworben haben.

Der Dekan wird beauftragt, die Modalitäten für das Antragsverfahren für Mittel aus dem Struktur- und Innovationsfonds zu klären.

TOP 11) **Beschlussempfehlungen der Struktur- und Haushaltskommission**

Vgl. Anlage.

TOP 12) **Vergütung von Lehraufträgen**

Das Präsidium hat folgende **Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen** beschlossen:

Für die Erteilung von Lehraufträgen gelten die bisherigen Regelungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung (z.B. RdErl. des MWK vom 12.05.1999) sinngemäß weiter.

1. Für die Vergütung von Lehraufträgen werden folgende Stundensätze empfohlen:
 - a. bei Aufgaben des höheren Dienstes **bis zu 25,- €** (bisher 16,46 €) pro Lehrveranstaltungsstunde
 - b. bei Aufgaben einer Professorin/ eines Professors **bis zu 50,- €** (bisher 28,22 €) pro Lehrveranstaltungsstunde
 - c. bei Aufgaben von besonderer Bedeutung **bis zu 150,- €** (39,98 €) pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
2. Mit den Vergütungen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.
3. Für Einzelvorträge/Tagesseminare kann eine von den obigen Sätzen abweichende Pauschalvergütung gezahlt werden.

Die bisherigen Vergütungssätze gelten dabei als Richtschnur.

Die Fakultäten können diese Richtlinie im Rahmen der Budgetautonomie anwenden. Budgetverstärkungen erfolgen nicht.

Die SHK schlägt dem Fakultätsrat Folgendes vor:

Budgetmittel der Fakultät:

Im Fakultätsbudget befinden sich 121.027 € p.a. für Lehraufträge und Reisekosten. Dieses Budget wird seit Jahren überschritten. Bleibt die Anzahl der Lehraufträge gleich oder steigt sie, gibt es keine Möglichkeit, die Vergütung des einzelnen LA zu erhöhen. Es ist auch kaum möglich, die Kosten für LA + RKV dauerhaft zu prognostizieren – selbst wenn man alle einzelnen LA akribisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüfte, wäre das Ergebnis nicht sehr aussagekräftig, da die Höhe der RKV vom Wohnort des Lehrbeauftragten abhängt. Das Dekanat plädiert dafür, die aufwendige Prüfung aller LA, die mehrere Arbeitskräfte für mehrere Tage binden und eine Vielzahl von Nachfragen bei den Einrichtungen erfordern würde, nicht vorzunehmen. Zur Senkung der LA-Kosten insgesamt wäre es erforderlich, dass die Einrichtungen selbst prüfen, welche bisher aus Fakultätsmitteln finanzierten LA ggf. entbehrlich sind.

Daher wird vorgeschlagen, die Höhe der LA-Vergütung grundsätzlich nicht zu verändern.

Sollte aus besonderen Gründen (Marktlage, Bedrohung des Lehrangebots etc.) eine höhere Vergütung erforderlich sein, so kann diese erfolgen, wenn sie zu Lasten des Budgets der Einrichtung (oder, wenn es praktikabel ist, zu Lasten der Gesamtanzahl der im aktuellen Semester der Einrichtung zugebilligten LA) geht, so dass die Kosten für die Fakultät nicht steigen. In Einzelfällen (z. B. bei freien Stellen) kann auf Beschluss der Gremien ein höherer Stundensatz gezahlt werden.

Studienbeiträge:

Die Studienkommission möge hierzu einen Beschluss fassen.

Budgetmittel der Einrichtung:

Die Einrichtungen können im Rahmen der o.g. Richtlinie selbst entscheiden.

Der Fakultätsrat erhebt die Empfehlung der SHK mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zum Beschluss.

TOP 13) Finanzierung von Todesanzeigen und Trauerkränzen

Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der SHK einstimmig Folgendes:

Für Professorinnen und Professoren, die im aktiven Dienst verstorben sind oder an der Uni Göttingen pensioniert bzw. emeritiert wurden, und für Beschäftigte, die im aktiven Dienst verstorben sind oder an der Uni Göttingen pensioniert bzw. verrentet wurden, dürfen Anzeigen aus Budgetmitteln finanziert werden.

In Anzeigen für verstorbene Professorinnen und Professoren muss der Dekan der Philosophischen Fakultät in die Anzeige mit aufgenommen werden. Die Fakultät beteiligt sich in diesem Falle mit 50 % an den Kosten. Aufgegeben werden die Anzeigen von der jeweiligen Einrichtung. Der Dekan/die Dekanin erhält die Anzeigen für verstorbene Professorinnen und Professoren vor der Aufgabe zur Durchsicht.

Trauerkränze

Für Professorinnen und Professoren und Beschäftigte, die im aktiven Dienst verstorben sind oder an der Uni Göttingen pensioniert bzw. emeritiert oder verrentet wurden, dürfen Kränze bis zu 100,00 € aus Budgetmitteln finanziert werden. Darüber hinaus gehende Summen müssen privat aufgebracht werden. Die Fakultät beteiligt sich nicht an den Kosten.

TOP 14) Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

gez. Holtus
(Dekan)

gez. Schubert
(Protokollführung)